

Übereinkommen über die Rechte des Kindes

Ausschuss für die Rechte des Kindes

CRC/C/GC/8, 02.03.2007

Allgemeine Bemerkung Nr. 8 (2006)

Das Recht des Kindes auf Schutz vor körperlicher Züchtigung und anderen
grausamen oder erniedrigenden Formen der Bestrafung
(u.a. Artikel 19, 28 Absatz 2 und 37)

- nichtamtliche Übersetzung des englischen Originals -



Über diese Übersetzung

Diese Übersetzung der Allgemeinen Bemerkung Nr. 8 des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes wurde von der Bundesarbeitsgemeinschaft kommunale Kinderinteressenvertretungen – Verein zur Umsetzung der Rechte des Kindes auf kommunaler Ebene e.V. (kurz BAG Kinderinteressen e.V.) – in Kooperation mit dem Frankfurter Kinderbüro erstellt.

Die BAG Kinderinteressen e.V. verfolgt das Ziel, Kinderinteressen und Kinderrechte auf der kommunalen Ebene zu stärken, die UN-Kinderrechtskonvention umzusetzen und die Rahmen- und Arbeitsbedingungen von Kinderinteressenvertretungen in den Kommunen zu verbessern. Die Mitglieder der BAG Kinderinteressen e.V. kommen aus dem Bereich der kommunalen Kinderinteressenvertretungen aus ganz Deutschland.

Das Frankfurter Kinderbüro ist die kommunale Kinderinteressenvertretung der Stadt Frankfurt.

Wir bedanken uns an dieser Stelle herzlich bei unserer Übersetzerin, Birgit Lamerz-Beckschäfer, und bei Judith Striek für ihre Mitarbeit in der redaktionellen Bearbeitung der Übersetzung.

Wir freuen uns, allen Interessierten die Allgemeine Bemerkung Nr. 8 des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes hier in deutscher Sprache an die Hand zu geben, damit Kinder und Jugendliche besser zu ihren Rechten kommen können.

Frankfurt am Main, November 2023



**Übereinkommen über die Rechte
des Kindes**

Verteiler:
ALLGEMEIN

CRC/C/GC/8*
2. März 2007

Original: ENGLISCH

AUSSCHUSS FÜR DIE RECHTE DES KINDES

42. Tagung

Genf, 15. Mai – 2. Juni 2006

Allgemeine Bemerkung Nr. 8 (2006)

**Das Recht des Kindes auf Schutz vor körperlicher Züchtigung und anderen
grausamen oder erniedrigenden Formen der Bestrafung
(u.a. Artikel 19, 28 Absatz 2 und 37)**

* Aus technischen Gründen neu aufgelegt

GE 07-40771

Inhalt

	<i>Ziffern</i>	<i>Seite</i>
I. Zielsetzungen	1-3	
II. Hintergrund	4-9	
III. Begriffsbestimmungen	10-15	
IV. Die körperliche Züchtigung von Kindern in den Menschenrechtsstandards	16-29	
V. Maßnahmen und Mechanismen zur Unterbindung körperlicher Züchtigung und anderer grausamer oder erniedrigender Bestrafungsformen	30-52	
1. Legislative Maßnahmen	30-37	
2. Umsetzung des Verbots körperlicher Züchtigung und anderer grausamer oder erniedrigender Bestrafungsformen	38-43	
3. Erzieherische und sonstige Maßnahmen	44-49	
4. Überwachung und Bewertung	50-52	
VI. Anforderungen des Übereinkommens über die Rechte des Kindes an das Berichtswesen	53	

I. Zielsetzungen

1. Im Nachgang zu seinen zwei Allgemeinen Diskussionstagen über Gewalt gegen Kinder in den Jahren 2000 und 2001 beschloss der Ausschuss für die Rechte des Kindes die Herausgabe mehrerer Allgemeiner Bemerkungen, die zur Unterbindung von Gewalt gegen Kinder beitragen sollen. Die vorliegende Bemerkung ist die Erste davon. Der Ausschuss möchte den Vertragsstaaten eine Orientierungshilfe an die Hand geben, damit sie die im Übereinkommen verankerten Bestimmungen betreffend den Schutz von Kindern vor Gewalt in jeglicher Form besser nachvollziehen können. Diese Allgemeine Bemerkung konzentriert sich auf körperliche Züchtigung und andere grausame oder erniedrigende Bestrafungsformen, die als Form der Gewalt gegen Kinder auch heute noch weithin akzeptiert und praktiziert werden.
2. Das Übereinkommen über die Rechte des Kindes und andere internationale Menschenrechtsinstrumente erkennen das Recht des Kindes auf Achtung seiner Menschenwürde und körperlichen Unversehrtheit sowie auf gleichen Schutz durch das Gesetz an. Der Ausschuss will mit dieser Allgemeinen Bemerkung alle Vertragsstaaten daran erinnern, dass sie umgehend tätig werden müssen, um jegliche körperliche Züchtigung und alle anderen grausamen oder erniedrigenden Bestrafungsformen von Kindern zu verbieten und zu unterbinden und um die legislativen Vorgaben sowie weitere den Staaten obliegende bewusstseinsbildende und erzieherische Maßnahmen auszuarbeiten.
3. Die Bekämpfung und Unterbindung der weit verbreiteten Akzeptanz oder Duldung körperlicher Züchtigungen von Kindern in Familien, Schulen und sonstigen Institutionen ist nicht nur eine Pflicht der Vertragsstaaten aus dem Übereinkommen, sondern auch eine Schlüsselstrategie zur Verringerung und Verhütung jeglicher Formen von Gewalt in der Gesellschaft.

II. Hintergrund

4. Seit seinen ersten Tagungen widmet der Ausschuss der Durchsetzung des Kinderrechts auf Schutz vor Gewalt in jeglicher Form besondere Aufmerksamkeit. Im Rahmen der Prüfung der Berichte der Vertragsstaaten und zuletzt angesichts der Studie des UN-Generalsekretärs über Gewalt gegen Kinder stellt das Gremium mit großer Sorge fest, dass körperliche Züchtigungen und andere grausame oder erniedrigende Bestrafungen von Kindern nach wie vor in vielen Teilen der Welt gesetzlich zulässig und gesellschaftlich akzeptiert sind.¹ Schon 1993 hatte der Ausschuss im Bericht über seine vierte Tagung festgehalten, dass er „erkennt, welchen Stellenwert die Problematik körperlicher Züchtigung für die Verbesserung des Systems zur Förderung und zum Schutz der Rechte des Kindes hat, und beschlossen hat, diese Frage bei der Prüfung der Berichte der Vertragsstaaten weiterhin aufmerksam zu verfolgen.“²
5. Seit der Ausschuss die Berichte der Vertragsstaaten prüft, hat er über 130 Staaten auf allen Kontinenten empfohlen, jegliche körperliche Züchtigung in Familien und in anderen Bereichen zu verbieten.³ Der Ausschuss sieht mit Zuversicht, dass immer mehr Vertragsstaaten zur Durchsetzung der Kinderrechte auf Achtung ihrer Menschenwürde, körperliche Unversehrtheit und gleichen Schutz vor dem Gesetz geeignete legislative und sonstige Maßnahmen treffen. Der Ausschuss geht davon aus, dass bis 2006 mehr als 100 Staaten körperliche Züchtigung in Schulen und Jugendstrafanstalten untersagt haben

1 Studie des Generalsekretärs der Vereinten Nationen über Gewalt gegen Kinder, Herbst 2006. Zu Details siehe <http://www.violencestudy.org/Studie.html>.

2 Ausschuss für die Rechte des Kindes, Bericht über die 4. Tagung, 25.10.1993, CRC/C/20 Ziff. 176.

3 Alle Abschließenden Bemerkungen des Ausschusses sind einsehbar auf www.ohchr.org.

werden. Eine wachsende Zahl von Staaten hat dieses Verbot bereits im häuslichen und familiären Bereich und in allen Formen alternativer Betreuung umgesetzt.⁴

6. Im September 2000 hielt der Ausschuss den ersten von zwei Allgemeinen Diskussionstagen zum Thema Gewalt gegen Kinder ab. Die Gespräche konzentrierten sich auf das Thema „Staatliche Gewalt gegen Kinder“. Im Anschluss wurden detaillierte Empfehlungen verabschiedet, u.a. jegliche körperliche Züchtigung zu untersagen und öffentliche Informationskampagnen durchzuführen, „um das Bewusstsein zu schärfen und die Öffentlichkeit dafür zu sensibilisieren, wie schwerwiegend die Menschenrechtsverletzungen in diesem Bereich sind und welche schädlichen Auswirkungen sie auf Kinder haben, und um die kulturelle Akzeptanz von Gewalt gegen Kinder zu bekämpfen und stattdessen „Nulltoleranz“ gegenüber Gewalt zu fördern“.⁵

7. Im April 2001 verabschiedete der Ausschuss seine erste Allgemeine Bemerkung „Bildungsziele“ und bekräftigte darin, dass körperliche Züchtigung mit der Kinderrechtskonvention unvereinbar ist: „Kinder verlieren durch den Schritt über die Schwelle des Klassenzimmers nicht plötzlich ihre Menschenrechte. Bildung muss demnach auf eine Art und Weise vermittelt werden, die die dem Kind innewohnende Würde achtet und es dazu befähigt, im Einklang mit Artikel 12 Absatz 1 seine Meinung frei zu äußern und am Schulleben teilzunehmen. Bildung muss auch so vermittelt werden, dass die in Artikel 28 Absatz 2 gesetzten strengen Grenzen für die Disziplinierung des Kindes eingehalten werden und Gewaltlosigkeit in der Schule gefördert wird. Der Ausschuss hat in seinen Abschließenden Bemerkungen mehrfach deutlich gemacht, dass der Gebrauch körperlicher Züchtigung weder die dem Kind innewohnende Würde noch die strengen Grenzen für Disziplin in der Schule achtet.“⁶

8. In den im Anschluss an den zweiten Allgemeinen Diskussionstag über Gewalt gegen Kinder in der Familie und in der Schule im September 2001 verabschiedeten Empfehlungen fordert der Ausschuss die Vertragsstaaten auf, „dringend Rechtsvorschriften zu erlassen bzw. aufzuheben, um - wie in den Bestimmungen des Übereinkommens vorgesehen - jegliche Form von Gewalt in Familien und Schulen zu verbieten, auch wenn diese der Disziplinierung dient (...)“.⁷

9. Ein weiteres Ergebnis der Allgemeinen Diskussionstage des Ausschusses in den Jahren 2000 und 2001 war die Empfehlung, den UN-Generalsekretär über die Generalversammlung aufzufordern, eine umfassende internationale Studie über Gewalt gegen Kinder durchführen zu lassen. Die Generalversammlung gab eine solche Studie 2001 in Auftrag.⁸ Sie wurde von 2003 bis 2006 durchgeführt und erhärtete die Notwendigkeit, jegliche Gewalt gegen Kinder zu untersagen, soweit sie aktuell noch legal ist. Sie machte zudem deutlich, dass die Kinder selbst besorgt sind über die so gut wie weltweit hohe Verbreitung körperlicher Züchtigungen in den Familien und die in vielen Staaten fortbestehende Legalität von Körperstrafen in Schulen und ähnlichen Einrichtungen sowie in Jugendstrafanstalten.

4 Die Global Initiative to End All Corporal Punishment of Children berichtet über die Rechtslage hinsichtlich körperlicher Züchtigung unter www.endcorporalpunishment.org.

5 Ausschuss für die Rechte des Kindes, Allgemeiner Diskussionstag über staatliche Gewalt gegen Kinder, Bericht über die 25. Tagung, September/Oktober 2000, CRC/C/100, Ziff. 666-688.

6 Ausschuss für die Rechte des Kindes, Allgemeine Bemerkung Nr. 1 über Bildungsziele, 17.4.2001, CRC/GC/2001/1, Ziff. 8.

7 Ausschuss für die Rechte des Kindes, Allgemeiner Diskussionstag über Gewalt gegen Kinder in Familie und Schule, Bericht über die 28. Tagung September/Oktober 2001, CRC/C/111, Ziff. 701-745.

8 Beschluss der Generalversammlung Nr. 56/138.

III. Begriffsbestimmungen

10. Der Begriff „Kind“ wird im Übereinkommen definiert als „jeder Mensch, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soweit die Volljährigkeit nach dem auf das Kind anzuwendenden Recht nicht früher eintritt“.⁹

11. Der Ausschuss versteht unter „körperlicher Züchtigung“ oder „Körperstrafen“ jede Bestrafung, bei der physische Gewalt mit dem Ziel angewendet wird, ein gewisses Maß an Schmerzen oder Unbehagen auszulösen, selbst wenn dies in geringem Umfang erfolgt. Meistens handelt es sich dabei um Schläge („Klaps“, „Haue“, „Tracht Prügel“) mit der Hand oder mit einem Gegenstand wie Peitsche, Stock, Gürtel, Schuh, Holzlöffel oder dergleichen. Um eine körperliche Züchtigung handelt es sich jedoch auch, wenn Kinder getreten, geschüttelt oder gestoßen, gekratzt, gekniffen, gebissen, an den Haaren gerissen oder geohrfeigt werden, wenn sie in Zwangshaltungen verharren müssen, wenn man ihnen Brandwunden zufügt oder sie verbrüht oder wenn man ihnen den Mund mit Seife auswäscht oder sie zwingt, scharfe Gewürze zu schlucken. Der Ausschuss hält jede körperliche Züchtigung für erniedrigend. Darüber hinaus gibt es weitere Bestrafungsformen, die zwar nicht mit körperlicher Gewalt einhergehen, jedoch ebenfalls grausam und erniedrigend und deshalb mit der Kinderrechtskonvention unvereinbar sind. Hierzu gehören zum Beispiel Strafen, die ein Kind herabwürdigen, demütigen, verunglimpfen, zum Sündenbock machen, bedrohen, erschrecken, ängstigen oder lächerlich machen.

12. Körperliche Züchtigung und andere grausame oder erniedrigende Bestrafungen erleben Kinder in vielen Situationen, unter anderem zu Hause und innerhalb der Familie, in alternativer Betreuung jeglicher Art, in Schulen und anderen Bildungseinrichtungen und in der Justiz (infolge von Gerichtsurteilen ebenso wie von Strafmaßnahmen in Strafvollzugsanstalten und anderen Einrichtungen), im Rahmen von Kinderarbeit und in der Gemeinschaft.

13. Der Ausschuss weist zwar jegliche Rechtfertigung von Gewalt und Demütigung als Bestrafung von Kindern zurück, lehnt damit aber keineswegs das Konzept der Disziplin im positiven Sinne ab. Die gesunde Entwicklung eines Kindes hängt davon ab, dass seine Eltern und andere Erwachsene ihm entsprechend seinen wachsenden Fähigkeiten die notwendige Führung und Anleitung zuteil werden lassen, damit es zu einem verantwortungsvollen Mitglied der Gesellschaft heranwachsen kann.

14. Der Ausschuss erkennt an, dass im Zuge der Erziehung und Betreuung von Kindern, insbesondere von Säuglingen und Kleinkindern, in vielen Fällen körperliche Maßnahmen und Eingriffe zum Schutz des Kindes erforderlich sind. Solche Handlungen unterscheiden sich eindeutig von der gezielten Anwendung von Gewalt als Strafe, die ein gewisses Maß an Schmerzen, Unbehagen oder Demütigung verursachen soll. Als Erwachsene können wir selbst zwischen einem schützenden körperlichen Eingriff und einem strafenden Übergriff unterscheiden; ebenso leicht können wir diesen Unterschied auch im Umgang mit Kindern nachvollziehen. In allen Vertragsstaaten ist die Anwendung von Gewalt immer dann gesetzlich explizit oder implizit zulässig, wenn sie nicht als Strafe dient, sondern zum Schutz von Menschen erforderlich ist.

15. Der Ausschuss erkennt an, dass Lehrpersonal und andere Personen, die z.B. mit Kindern in Institutionen oder mit straffälligen Kindern arbeiten, unter gewissen Umständen mit gefährlichen Verhaltensweisen konfrontiert sein können, die angemessene Zwangsmaßnahmen rechtfertigen, um das Kind zu „bändigen“. Auch in diesen Fällen ist klar zu unterscheiden zwischen der Anwendung von Gewalt zum Schutz eines Kindes oder anderer Personen und der Anwendung von Gewalt zum Zweck der Bestrafung. Es muss stets der Grundsatz gelten, dass die geringstmögliche Gewalt für die kürzeste notwendige Zeitspanne anzuwenden ist. Zudem bedarf es eingehender Anleitung und Schulung, damit

⁹ Übereinkommen über die Rechte des Kindes, Artikel 1.

derartige Zwangsmaßnahmen möglichst gar nicht erst erforderlich werden und gewährleistet ist, dass die angewendeten Maßnahmen gefahrlos und der Situation angemessen sind und nicht etwa absichtlich Schmerzen zufügen sollen, um das Kind zu „bändigen“.

IV. Die körperliche Züchtigung von Kindern in den Menschenrechtsstandards

16. Vor der Verabschiedung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes bekräftigte die Internationale Menschenrechtscharta, bestehend aus der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und den beiden Internationalen Pakten über bürgerliche und politische Rechte sowie über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, dass „jeder Mensch“ das Recht auf Achtung seiner Würde und körperlichen Unversehrtheit sowie auf gleichen Schutz vor dem Gesetz innehat. Aus Sicht des Ausschusses stützt sich das Übereinkommen über die Rechte des Kindes auf diese Grundlage, indem es die Pflicht der Staaten bekräftigt, jegliche körperliche Züchtigung und alle anderen grausamen oder erniedrigenden Bestrafungsformen zu verbieten und zu unterbinden. Die Würde eines jeden Menschen ist das grundlegende Leitprinzip der internationalen Menschenrechtsnormen.

17. In Übereinstimmung mit den Grundsätzen der UN-Menschenrechtscharta, die in der Präambel zur Allgemeinen Erklärung wiederholt werden, unterstreicht die Präambel zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes, dass „die Anerkennung der allen Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft innewohnenden Würde und der Gleichheit und Unveräußerlichkeit ihrer Rechte die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bildet“. Die Präambel zum Übereinkommen stellt zudem fest, „dass die Vereinten Nationen in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verkündet haben, dass Kinder Anspruch auf besondere Fürsorge und Unterstützung haben“.

18. Nach Artikel 37 der Kinderrechtskonvention müssen die Vertragsstaaten dafür sorgen, dass „kein Kind der Folter oder einer anderen grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe unterworfen wird“. Diese Pflicht wird ergänzt und erweitert durch Artikel 19, der die Staaten dazu aufruft, „alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen [zu treffen], um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenzufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut“. Die Formulierung „vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung“ lässt unmissverständlich keinerlei Spielraum für legalisierte Gewalt gegen Kinder, gleich in welcher Form. Körperliche Züchtigung und andere grausame oder erniedrigende Bestrafungsformen sind Erscheinungsformen von Gewalt. Die Vertragsstaaten müssen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen treffen, um sie zu unterbinden.

19. Artikel 28 Absatz 2 des Übereinkommens bezieht sich darüber hinaus auch auf die schulische Disziplin und verpflichtet die Vertragsstaaten, „alle geeigneten Maßnahmen [zu treffen], um sicherzustellen, dass die Disziplin in der Schule auf eine Weise gewahrt wird, die der Menschenwürde des Kindes entspricht und im Einklang mit diesem Übereinkommen steht.“

20. Artikel 19 und Artikel 28 Absatz 2 führen körperliche Züchtigung nicht explizit an. Wie sich aus den *Travaux préparatoires* zum Übereinkommen ergibt, wurde im Zuge der Entwurfssitzungen über körperliche Züchtigung nicht diskutiert. Allerdings ist das Übereinkommen wie alle Menschenrechtsinstrumente als lebendiges Instrument

anzusehen, dessen Auslegung sich im Laufe der Zeit weiterentwickelt. In den 17 Jahren seit der Verabschiedung des Übereinkommens ist der häufige Einsatz körperlicher Züchtigungen gegenüber Kindern in Heimen, Schulen und anderen Einrichtungen sichtbar geworden, zum Teil durch den darin festgeschriebenen Berichterstattungsprozess, zum Teil durch Forschung und Lobbyarbeit u.a. durch nationale Menschenrechtsinstitutionen und Nichtregierungsorganisationen (NGO).

21. Im Zuge dieser Sichtbarkeit wird zugleich deutlich, dass diese Praxis mit den gleichgestellten und unveräußerlichen Rechten von Kindern auf Achtung ihrer Menschenwürde und körperlichen Unversehrtheit unvereinbar ist. Die Besonderheiten von Kindern, ihre anfängliche Abhängigkeit und ihr Entwicklungsverlauf, ihr einzigartiges menschliches Potential sowie ihre Verletzlichkeit erfordern nicht weniger, sondern im Gegenteil mehr gesetzlichen und sonstigen Schutz vor Gewalt in jeglicher Form.

22. Der Ausschuss betont, dass die Unterbindung gewalttätiger und erniedrigender Bestrafungen von Kindern mithilfe von Gesetzesreformen und anderen erforderlichen Maßnahmen eine unmittelbare und uneingeschränkte Verpflichtung der Vertragsstaaten darstellt. Er hält fest, dass andere Organe des Vertrages wie der Menschenrechtsausschuss, der Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und der Ausschuss gegen Folter in ihren abschließenden Bemerkungen zu den Berichten der Vertragsstaaten in den einschlägigen Instrumenten die gleiche Auffassung vertreten und neben weiteren Maßnahmen ein Verbot körperlicher Züchtigung in Schulen, im Strafvollzug und teilweise auch in den Familien empfehlen. Der Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte beispielsweise stellte in seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 13 (1999) über das Recht auf Bildung fest: „Der Ausschuss ist der Auffassung, dass die körperliche Züchtigung unvereinbar ist mit der Menschenwürde jedes Individuums als grundlegendem Leitprinzip des internationalen Menschenrechts, wie es auch in den Präambeln der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und der beiden Pakte verankert ist. Auch andere schulische Disziplinarmaßnahmen können mit der menschlichen Würde unvereinbar sein, beispielsweise die öffentliche Erniedrigung.“¹⁰

23. Körperliche Züchtigung wird zudem auch von regionalen Menschenrechtsmechanismen geächtet. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte verurteilt die körperliche Züchtigung von Kindern sukzessive in einer Reihe von Urteilen, zunächst im Strafvollzug, dann in Schulen einschließlich von Privatschulen und kürzlich auch innerhalb der Familie.¹¹ Nach Feststellung des Europäischen Ausschusses für Sozialrechte, der die Einhaltung der Europäischen Sozialcharta und der revidierten Sozialcharta durch die Mitgliedstaaten des Europarats überwacht, ist ein gesetzliches Verbot von Gewalt gegen Kinder in jeglicher Form u.a. in der Schule, anderen Einrichtungen oder der Familie Voraussetzung für die Einhaltung der Chartas.¹²

¹⁰ Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, Allgemeine Bemerkung Nr. 13 über das Recht auf Bildung (Art. 13), 1999, Ziff. 41.

¹¹ Körperliche Züchtigung wurde in einer Reihe von Entscheidungen des Europäischen Ausschusses für Menschenrechte sowie in Urteilen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte verurteilt; siehe insbes. *Tyrer* ./ Vereinigtes Königreich, 1978; *Campbell und Cosans* ./ Vereinigtes Königreich, 1982; *Costello-Roberts* ./ Vereinigtes Königreich, 1993; *A* ./ Vereinigtes Königreich, 1998. Die Urteile des Europäischen Gerichtshofs sind abrufbar unter <https://www.echr.coe.int/Pages/home.aspx?p=caselaw/reports&c=>.

¹² Europäischer Ausschuss für Sozialrechte, Allgemeine Bemerkungen zu Artikel 7 Abs. 10 und Artikel 17. *Schlussfolgerungen XV-2*, Bd. 1, Allgemeine Einführung, S. 26, 2001. Der Ausschuss hat mittlerweile in seinen Schlussfolgerungen festgestellt, dass einige Mitgliedsstaaten die Vorschriften insofern nicht einhalten, als sie noch nicht jegliche körperliche Züchtigung in Familien und anderen Bereichen verboten haben. Hinsichtlich von Sammelklagen gemäß Menschenrechts- und Sozialcharta stellte der Ausschuss 2005 fest, dass drei Staaten die Bestimmungen nicht einhielten, indem sie es versäumten, diese Verbote auszusprechen. Zu Details siehe http://www.coe.int/T/E/Human_Rights/Esc/; siehe auch *Eliminating corporal Punishment: A Human Rights Imperative for Europe's Children*, Publikation des Europarats, 2005.

24. Der Interamerikanische Gerichtshof für Menschenrechte kam in seiner gutachterlichen Stellungnahme zum Rechtsstatus und zu den Menschenrechten des Kindes (*Legal Status and Human Rights of the Child* [2002]) zu dem Schluss, dass die Vertragsstaaten der Amerikanischen Menschenrechtskonvention „verpflichtet sind, [...] alle positiven Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um den Schutz von Kindern vor Misshandlung zu gewährleisten, sei es in ihrem Verhältnis zu Behörden oder in Beziehungen zwischen Einzelpersonen oder zu nichtstaatlichen Einrichtungen“. Der Gerichtshof verweist dabei auf Bestimmungen des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, Schlussfolgerungen des Ausschusses für die Rechte des Kindes sowie Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, in denen es um die Pflicht der Staaten zum Schutz von Kindern vor Gewalt auch innerhalb der Familie geht. Der Gerichtshof kam zu dem Schluss, dass „der Staat verpflichtet ist, positive Maßnahmen zu ergreifen, um die wirksame Ausübung der Rechte des Kindes in vollem Umfang zu gewährleisten“.¹³

25. Die Afrikanische Kommission für Menschenrechte und die Rechte der Völker überwacht die Umsetzung der Afrikanischen Charta für Menschenrechte und die Rechte der Völker. In einer Entscheidung zu einer Einzelmitteilung über die Verhängung von „Peitschenhieben“ gegen Schüler*innen stuft die Kommission 2003 diese Strafe als Verstoß gegen Artikel 5 der Afrikanischen Charta ein, der zufolge grausame, unmenschliche oder erniedrigende Strafen unzulässig sind. Die Kommission verlangte von der zuständigen Regierung darüber hinaus eine Gesetzesänderung und ein Verbot von Peitschenhieben sowie die Ergreifung geeigneter Maßnahmen zur Wiedergutmachung gegenüber den Opfern. In ihrer Entscheidung stellte die Kommission fest: „Einzelpersonen und insbesondere die Regierung eines Landes sind nicht berechtigt, Verstöße mit körperlicher Gewalt gegen Einzelpersonen zu ahnden. Ein solches Recht käme aus Sicht der Charta einer Billigung staatlich befürworteter Folter gleich und widerspräche dem Wesen dieses Menschenrechtsvertrags.“¹⁴ Der Ausschuss für die Rechte des Kindes stellt erfreut fest, dass Verfassungsgerichte und andere hochrangige Gerichte vieler Länder in ihren Entscheidungen die körperliche Züchtigung von Kindern teils nur in bestimmten, teils in allen Situationen verurteilen, und dies zumeist unter Verweis auf das Übereinkommen über die Rechte des Kindes.¹⁵

¹³ Inter-American Court of Human Rights, Advisory Opinion OC-17/2002 vom 28.8.2002, Ziff. 87 und 91.

¹⁴ African Commission on Human and Peoples' Rights, Curtis Francis Doebbler ./ Sudan, Geschäftszeichen 236/2000 (2003); siehe Ziff. 42.

¹⁵ Das Berufungsgericht von Fidschi zum Beispiel erklärte im Jahr 2002 körperliche Züchtigung in Schulen und im Strafvollzug für verfassungswidrig. Das Urteil lautete: „Kinder haben Rechte, die den Rechten von Erwachsenen in nichts nachstehen. Fidschi hat das Übereinkommen über die Rechte des Kindes ratifiziert. Auch unsere Verfassung garantiert jedem Menschen Grundrechte. Die Regierung ist verpflichtet, Grundsätze einzuhalten, die die Rechte aller Individuen, Gemeinschaften und Gruppen respektieren. Gerade weil sie Kinder sind, brauchen Kinder besonderen Schutz. Unsere Bildungseinrichtungen sollten Horte des Friedens und der kreativen Bereicherung sein und nicht Stätten, an denen Angst und Misshandlungen herrschen und die Menschenwürde der Schüler*innen mit Füßen getreten wird.“ (Fiji Court of Appeal, Naushad Ali ./ Staat, 2002). Der Oberste Kassationshof in Rom, das höchste Gericht Italiens, verbot 1996 de facto jegliche körperliche Züchtigung von Kindern durch ihre Eltern. In dem Urteil heißt es: „Die Anwendung von Gewalt zu Erziehungszwecken kann nicht mehr als rechtmäßig angesehen werden. Das hat zwei Gründe: Der erste ist die überragende Bedeutung, die das [italienische] Rechtssystem dem Schutz der Würde des Einzelnen beimisst. Dies gilt auch für ‚Minderjährige‘, die heutzutage Rechte innehaben und nicht mehr nur als Sachen gelten, die von ihren Eltern beschützt werden sollten oder über die schlimmstenfalls ihre Eltern verfügen dürfen. Der zweite Grund ist: Das Erziehungsziel einer harmonischen Persönlichkeitsentwicklung des Kindes, mit der sichergestellt werden soll, dass es sich die Werte des Friedens, der Toleranz und des Zusammenlebens zu eigen macht, kann nicht mit gewaltsamen Mitteln erzwungen werden, die diesen Zielen zuwiderlaufen.“ (Cambria, Cass, sez. VI, 18 Marzo 1996 [Oberstes Kassationsgericht, 6. Strafkammer, 18.3.1996], Foro It II 1996, 407 [Italien]). Siehe auch Südafrikanisches Verfassungsgericht (2000), Christian

26. Soweit der Ausschuss für die Rechte des Kindes im Zuge der Berichtsprüfungen Vertragsstaaten zur Unterbindung körperlicher Züchtigungen ermahnte, vertraten Regierungsvertreter*innen einiger dieser Staaten die Ansicht, „angemessene“ oder „maßvolle“ Körperstrafen seien in gewissem Umfang durchaus gerechtfertigt, weil sie angeblich dem Kindeswohl entsprächen. Der Ausschuss vertritt als wichtigen allgemeinen Grundsatz die im Übereinkommen ausgesprochene Forderung, das Wohl des Kindes als Gesichtspunkt vorrangig zu berücksichtigen (Artikel 3 Absatz 1). Artikel 18 des Übereinkommens zufolge soll das Wohl des Kindes überdies das Grundanliegen seiner Eltern sein. Allerdings muss die Auslegung dessen, was unter Kindeswohl zu verstehen ist, im Einklang mit dem Übereinkommen als Ganzes stehen, unter anderem mit der Pflicht der Vertragsstaaten, Kinder vor Gewalt in jeglicher Form zu schützen, und der Notwendigkeit, die Meinung des Kindes angemessen zu berücksichtigen; die Auslegung darf hingegen nicht zur Rechtfertigung von Praktiken herangezogen werden, die der Menschenwürde und dem Recht des Kindes auf körperliche Unversehrtheit widersprechen, wie etwa körperliche Züchtigung und andere Formen grausamer oder erniedrigender Bestrafung.
27. Die Präambel zum Übereinkommen würdigt die „Familie als Grundeinheit der Gesellschaft und natürliche Umgebung für das Wachsen und Gedeihen aller ihrer Mitglieder, insbesondere der Kinder“. Gemäß dem Übereinkommen sind die Staaten verpflichtet, die Familien zu achten und zu unterstützen. Dies steht keineswegs im Widerspruch zur Pflicht der Vertragsstaaten, dafür zu sorgen, dass die Menschenwürde und körperliche Unversehrtheit von Kindern in ihren Familien ebenso umfassend geschützt wird wie bei anderen Familienmitgliedern.
28. Artikel 5 verpflichtet die Vertragsstaaten, die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Eltern zu achten, „das Kind bei der Ausübung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise angemessen zu leiten und zu führen“. Auch in diesem Fall muss die Auslegung dessen, was unter „angemessener“ Anleitung und Führung zu verstehen ist, mit dem gesamten Übereinkommen übereinstimmen; sie darf keinen Spielraum für eine Rechtfertigung gewalttätiger oder anderer grausamer oder erniedrigender Formen der Disziplinierung lassen.
29. Gelegentlich wird körperliche Züchtigung mit religiösen Überzeugungen gerechtfertigt und behauptet, aufgrund gewisser Auslegungen religiöser Texte seien Körperstrafen nicht nur gerechtfertigt, sondern eine Pflicht. Der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte garantiert in Artikel 18 die Glaubens- Gewissens- und Religionsfreiheit für jeden Menschen, aber die Ausübung einer Religion oder eines Glaubens muss mit der Achtung der Menschenwürde und der körperlichen Unversehrtheit anderer vereinbar sein. Die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung auszuüben, kann berechtigterweise eingeschränkt werden, um die Grundrechte und -freiheiten anderer zu wahren. Der Ausschuss stellt fest, dass in manchen Staaten Kinder teilweise schon von klein auf, teilweise erst mit dem in der jeweiligen Kultur geltenden Einsetzen der Pubertät aufgrund gewisser Auslegungen des religiösen Rechts Bestrafungen unterzogen werden, die mit extremer Gewalt einhergehen wie Steinigungen und Amputationen. Solche Strafen stellen einen eindeutigen Verstoß gegen das Übereinkommen und andere internationale Menschenrechtsstandards dar und müssen, wie auch der Menschenrechtsausschuss und der Ausschuss gegen Folter hervorgehoben haben, unterbunden werden.

V. Maßnahmen und Mechanismen zur Unterbindung körperlicher Züchtigung und anderer grausamer oder erniedrigender Bestrafungsformen

1. Legislative Maßnahmen

30. Der Wortlaut von Artikel 19 des Übereinkommens baut auf Artikel 4 auf und stellt klar, dass die Vertragsstaaten, um ihrer Pflicht zum Schutz von Kindern vor jeder Form von Gewaltanwendung nachzukommen, Gesetzgebungs- und andere Maßnahmen treffen müssen. Der Ausschuss begrüßt, dass das Übereinkommen oder seine Grundsätze in vielen Staaten in das innerstaatliche Recht integriert worden sind. Alle Staaten verfügen über Strafgesetze, die ihre Bürger vor Gewalttaten schützen sollen. Viele haben mit Blick auf internationale Menschenrechtsstandards und Artikel 37 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes Verfassungen und/oder Gesetze erlassen, die „jedermanns“ Recht auf Schutz vor Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe festschreiben. Viele verfügen zudem speziell über Kinderschutzgesetze, die „Misshandlung“, „Missbrauch“ oder „Grausamkeit“ unter Strafe stellen. Allerdings hat der Ausschuss bei der Prüfung der Berichte der Vertragsstaaten festgestellt, dass solche gesetzlichen Bestimmungen Kindern keinen generellen Schutz vor jeglicher Form körperlicher Züchtigung und anderen grausamen oder erniedrigenden Bestrafungsformen innerhalb der Familien und in anderen Bereichen garantieren.

31. Bei der Prüfung der Berichte fiel dem Ausschuss auf, dass es im Straf- und/oder Zivilrecht (Familienrecht) vieler Staaten explizite gesetzliche Bestimmungen gibt, die Eltern und anderen Betreuungspersonen ein Argument oder eine Rechtfertigung für die Anwendung eines gewissen Maßes an Gewalt bei der „Disziplinierung“ von Kindern liefern. So sind beispielsweise das Argument einer „legitimen“, „angemessenen“ oder „maßvollen“ Strafe oder Züchtigung seit Jahrhunderten im englischen Common Law verankert, ebenso wie das „Bestrafungsrecht“ im französischen Recht. In vielen Vertragsstaaten dienten solche Argumente früher auch als Rechtfertigung für die Züchtigung von Ehefrauen durch ihre Ehemänner sowie von Sklaven, Knechten und Lehrlingen durch ihre Herren. Wie der Ausschuss betont, fordert das Übereinkommen hingegen die Abschaffung sämtlicher gesetzlicher oder gewohnheitsrechtlicher Bestimmungen, die Gewalt gegen Kinder zu Hause bzw. in ihrer Familie oder in einem anderen Umfeld in gewissem Umfang zulassen (z.B. in Form „angemessener“ oder „maßvoller“ Körperstrafen und Züchtigungen).

32. In einigen Vertragsstaaten sind körperliche Züchtigungen in Schulen und anderen Einrichtungen ausdrücklich erlaubt, wobei Vorschriften festlegen, wie und von wem sie auszuführen sind. In einigen wenigen Staaten sind Körperstrafen mit Rohrstöcken oder Peitschen noch immer als gerichtlich verhängte Züchtigung für Straftäter*innen im Kindes- und Jugendalter zulässig. Wie der Ausschuss immer wieder betont, fordert das Übereinkommen die Aufhebung aller derartiger Bestimmungen.

33. In einigen Staaten sind nach Feststellung des Ausschusses Rechtfertigungen oder Entschuldigungen für Körperstrafen zwar nicht explizit gesetzlich verankert, doch wird die körperliche Züchtigung von Kindern dort nach der Tradition stillschweigend geduldet. Diese Einstellungen spiegeln sich gelegentlich in Gerichtsurteilen wider (wenn nämlich Eltern, Lehrer*innen oder andere Betreuer*innen in Verfahren wegen Körperverletzung oder Misshandlung mit der Begründung freigesprochen wurden, sie seien berechtigt oder es stehe ihnen frei, Kinder moderat zu „maßregeln“).

34. Angesichts der traditionellen Akzeptanz gewalttätiger oder demütigender Strafen für Kinder erkennen immer mehr Vertragsstaaten, dass es nicht ausreicht, nur die Erlaubnis von Körperstrafen zu widerrufen und bestehende Rechtfertigungsgründe zu streichen. Sie müssen darüber hinaus auch in ihren zivil- oder strafrechtlichen Bestimmungen ein ausdrückliches Verbot körperlicher Züchtigungen und anderer grausamer oder

erniedrigender Bestrafungsformen verankern, um unmissverständlich klarzustellen, dass das Schlagen, „Hauen“ oder „Versohlen“ bei einem Kind ebenso gesetzwidrig ist wie einer erwachsenen Person und dass das Strafrecht auch diese Form von Gewalt als Körperverletzung unter Strafe stellt, auch wenn sie als „Disziplinierung“ oder „angemessene Bestrafung“ bezeichnet wird.

35. Erst wenn das Strafrecht in vollem Umfang auch für Übergriffe gegen Kinder gilt, ist das Kind vor körperlicher Züchtigung geschützt, wo auch immer es sich aufhält und wer auch immer sie ausführt. Angesichts der fortdauernden traditionellen Akzeptanz von Körperstrafen ist es nach Meinung des Ausschusses dennoch unabdingbar, dass die Praxis körperlicher Züchtigungen auch in anwendbaren sektoralen Rechtsbereichen wie Familienrecht, Bildungsgesetz, Rechtsvorschriften betreffend alle Formen alternativer Betreuungs- und Justizsysteme sowie Arbeitsrecht durch unmissverständliche Bestimmungen für den jeweiligen Sektor verboten wird. Darüber hinaus ist es sinnvoll, wenn die beruflichen Ethikrichtlinien und Verhaltenskodizes unter anderem für Lehrer*innen oder Betreuer*innen ebenso wie die Vorschriften oder Satzungen für Einrichtungen hervorheben, dass körperliche Züchtigungen und andere grausame oder erniedrigende Bestrafungsformen gesetzwidrig sind.

36. Der Ausschuss ist auch besorgt über Berichte, denen zufolge körperliche Züchtigungen und andere grausame oder erniedrigende Bestrafungsformen im Rahmen von Kinderarbeit auch im häuslichen Umfeld praktiziert werden. Der Ausschuss weist erneut darauf hin, dass das Übereinkommen und andere einschlägige Menschenrechtsinstrumente das Kind vor wirtschaftlicher Ausbeutung und vor jeder Arbeit schützen, die mutmaßlich Gefahren mit sich bringt, seine Ausbildung beeinträchtigt oder seiner Entwicklung schadet; überdies werden darin gewisse Garantien für eine wirksame Durchsetzung dieses Schutzes gefordert. Wie der Ausschuss betont, ist das Verbot körperlicher Züchtigungen und anderer grausamer oder erniedrigender Bestrafungsformen in jeglicher Situation im Rahmen von Kinderarbeit unbedingt durchzusetzen.

37. Nach Artikel 39 des Übereinkommens sind die Vertragsstaaten verpflichtet, mit allen geeigneten Maßnahmen die physische und psychische Genesung und die soziale Wiedereingliederung von Kindern zu fördern, die Opfer von „Vernachlässigung, Ausbeutung oder Missbrauch in jeglicher Form, von Folter oder einer anderen Form grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe“ geworden sind. Körperliche Züchtigungen und andere entwürdigende Bestrafungsformen können die körperliche, psychische und soziale Entwicklung eines Kindes so massiv beeinträchtigen, dass es eine angemessene medizinische und anderweitige Versorgung und Behandlung benötigt. Dies sollte in einem Umfeld geschehen, das die ganzheitliche Gesundheit, die Selbstachtung und die Würde des Kindes unterstützt, und gegebenenfalls auf das familiäre Umfeld des Kindes ausgedehnt werden. Planung und Durchführung dieser Versorgung und Behandlung sollte interdisziplinär angelegt sein und durch speziell geschulte Fachkräfte erfolgen. Bei allen Aspekten einer solchen Behandlung und ihrer Überprüfung sollte die Meinung des Kindes angemessen berücksichtigt werden.

2. Umsetzung des Verbots körperlicher Züchtigungen und anderer grausamer oder erniedrigender Bestrafungsformen

38. Der Ausschuss ist überzeugt, dass für die Umsetzung des Verbots jeglicher Körperstrafen eine Sensibilisierung, Anleitung und Schulung aller Beteiligten erforderlich ist (siehe unten Ziffer 45 ff.). Dabei muss gewährleistet sein, dass das Gesetz das Wohl des Kindes im Auge hat, insbesondere dann, wenn die Ausführenden die eigenen Eltern oder andere enge Familienmitglieder sind. Gesetzesänderungen im Sinne eines Verbots von Körperstrafen für Kinder innerhalb ihrer Familien sollten in erster Linie auf Prävention abzielen: auf die Verhütung von Gewalt gegen Kinder durch eine Änderung der

Einstellungen und Praktiken, die Betonung des Kinderrechts auf gleichen Schutz und die Schaffung einer eindeutigen Grundlage für den Kinderschutz sowie die Förderung positiver, gewaltfreier und partizipativer Erziehungsformen.

39. Um ein eindeutiges, bedingungsloses Verbot jeglicher Körperstrafen zu erreichen, benötigen die jeweiligen Vertragsstaaten diverse rechtliche Reformen. Denkbar sind konkrete Bestimmungen im sektoralen Recht, etwa im Bildungswesen, der Jugendgerichtsbarkeit und allen Formen alternativer Betreuung. Es sollte jedoch ausdrücklich klargestellt werden, dass die strafrechtlichen Bestimmungen betreffend Gewalttaten zugleich für jegliche körperliche Züchtigung auch innerhalb der Familien gelten. Hierzu ist unter Umständen ein Zusatz zum Strafgesetzbuch des jeweiligen Vertragsstaates erforderlich. Es besteht jedoch auch die Möglichkeit, das Verbot von Gewalt in jeder Form einschließlich jeglicher körperlichen Züchtigung in das Zivilgesetzbuch oder das Familienrecht aufzunehmen. Eine solche Bestimmung bekräftigt, dass Eltern oder andere Betreuungspersonen sich in strafrechtlichen Verfahren nicht mehr auf das gängige Argument berufen können, es sei ihr Recht („angemessene“ oder „gemäßigte“) Körperstrafen zu erteilen. Auch das Familienrecht sollte positiv hervorheben, dass die elterliche Sorge darin besteht, Kindern ohne jegliche Gewaltanwendung eine angemessene Orientierung und Anleitung zu geben.

40. Der Grundsatz, dass Kinder und Erwachsene gleichermaßen vor Gewalt auch innerhalb der Familie geschützt werden müssen, bedeutet nicht, dass es in jedem bekannt werdenden Fall körperlicher Züchtigung von Kindern durch ihre Eltern zu einer Strafverfolgung der Eltern kommen sollte. Nach der De-Minimis-Regelung, dass sich das Recht nicht mit Bagatellfällen befasst, kommen geringfügige Übergriffe zwischen Erwachsenen nur in Ausnahmefällen vor Gericht; dasselbe gilt für geringfügige Übergriffe gegen Kinder. Die Vertragsstaaten sollten wirksame Melde- und Verweisungsmechanismen etablieren. Sämtliche Berichte über Gewalt gegen Kinder sollten angemessen geprüft werden und der Schutz der betroffenen Kinder vor erheblichen Schäden gewährleistet sein, jedoch mit dem Ziel, die Eltern nicht durch Sanktionen, sondern durch Unterstützung und Bildung von der Anwendung gewalttätiger oder anderer grausamer oder erniedrigender Strafen abzuhalten.

41. Angesichts der Abhängigkeit von Kindern und der einzigartig engen Beziehungen innerhalb der Familien ist über die strafrechtliche Verfolgung von Eltern oder über andere formelle Eingriffe in die Familie mit besonderer Sorgfalt zu entscheiden. Eine strafrechtliche Verfolgung der Eltern dürfte nur in den seltensten Fällen mit dem Kindeswohl vereinbar sein. Der Ausschuss ist der Ansicht, dass strafrechtliche und andere formelle Interventionen (z.B. die Herausnahme des Kindes aus der Familie oder die Entfernung der Täterin/des Täters) nur dann erfolgen sollten, wenn sie für unabdingbar erachtet werden, um das Kind vor erheblichem Schaden zu bewahren, und überdies dem Kindeswohl entsprechen. Die Meinung des betroffenen Kindes ist dabei seinem Alter und seiner Reife entsprechend angemessen zu berücksichtigen.

42. Beratung und Schulung für alle mit dem Kinderschutzsystem befassten Personenkreise, etwa die Polizei, die Strafverfolgungsbehörden und die Gerichte, sollten diesen Ansatz bei der Durchsetzung des Gesetzes schwerpunktmäßig betonen. Dabei sollte auch hervorgehoben werden, dass ein Kind nach Artikel 9 des Übereinkommens nur dann von seinen Eltern getrennt werden sollte, wenn dies für sein Wohl für unabdingbar erachtet wird und eine solche Entscheidung nach geltendem Recht und Verfahrensrecht unter Beteiligung aller betroffenen Parteien einschließlich des Kindes selbst von einem Gericht überprüft wird. Wird eine Trennung befürwortet, sollten anstelle der Unterbringung des Kindes außerhalb der Familie alternative Möglichkeiten in Betracht gezogen werden, darunter z.B. auch der Auszug der Täterin/des Täters aus der Familienwohnung oder eine Strafaussetzung zur Bewährung.

43. Werden den Verboten und positiven Erziehungs- und Schulungsprogrammen zum Trotz Fälle körperlicher Züchtigung außerhalb der Familie bekannt, beispielsweise in

Schulen, anderen Einrichtungen und alternativen Betreuungsformen, ist eine strafrechtliche Verfolgung unter Umständen eine sinnvolle Reaktion. Die Androhung weitergehender Disziplinarmaßnahmen oder einer Entlassung dürfte auf die/den Täter*in zudem eine eindeutig abschreckende Wirkung haben. Vor allem sollte das Verbot jeglicher körperlichen Züchtigung und anderer grausamer oder erniedrigender Bestrafungsformen sowie die Sanktionen, die für deren Anwendung verhängt werden können, den Kindern und allen Personen, die mit ihnen oder für sie in derartigen Einrichtungen arbeiten, umfassend bekannt gemacht werden. Die Überwachung der Disziplinarsysteme und des Umgangs mit Kindern muss Teil der vom Übereinkommen geforderten kontinuierlichen Beaufsichtigung aller Einrichtungen und Unterbringungen sein. Kinder und ihre Vertreter*innen in solchen Einrichtungen müssen bei Bedarf mit rechtlicher und sonstiger Unterstützung unmittelbaren, der Verschwiegenheit unterliegenden Zugang zu kindgerechter Beratung, Interessenvertretung und zu Beschwerdeverfahren und damit letztlich zu den Gerichten haben. In Einrichtungen sollte es eine Melde- und Aufarbeitungspflicht für Vorfälle geben, bei denen Gewalt im Spiel ist.

3. Erzieherische und sonstige Maßnahmen

44. Gemäß Artikel 12 des Übereinkommens ist es sehr wichtig, dass bei der Entwicklung und Durchführung von Bildungs- und anderen Maßnahmen zur Abschaffung körperlicher Züchtigungen und anderer grausamer oder erniedrigender Bestrafungsformen die Meinung des Kindes gebührend berücksichtigt wird.

45. In Anbetracht der weit verbreiteten traditionellen Akzeptanz von Körperstrafen ist davon auszugehen, dass ein Verbot allein nicht den notwendigen Wandel in Einstellung und Praxis bewirken wird. Es bedarf darüber hinaus einer umfassenden Sensibilisierung für das Recht der Kinder auf Schutz sowie für die Gesetze, in denen dieses Recht verankert ist. Nach Artikel 42 des Übereinkommens verpflichten sich die Vertragsstaaten, die Grundsätze und Bestimmungen des Übereinkommens durch geeignete aktive Maßnahmen möglichst vielen Erwachsenen ebenso wie Kindern bekannt zu machen.

46. Zudem sollten die Vertragsstaaten sicherstellen, dass positive, gewaltfreie Beziehungen und Erziehungsmethoden bei Eltern, Betreuer*innen, Lehrer*innen und allen weiteren Personen, die mit Kindern und Familien arbeiten, konsequent gefördert werden. Wie der Ausschuss betont, fordert das Übereinkommen die Abschaffung nicht nur körperlicher Züchtigungen an sich, sondern auch aller weiteren grausamen oder erniedrigenden Bestrafungen von Kindern. Es ist jedoch nicht Aufgabe des Übereinkommens, Eltern im Detail vorzuschreiben, wie sie mit ihren Kindern umzugehen oder sie anzuleiten haben. Allerdings bieten das Übereinkommen in Gestalt der darin festgeschriebenen Grundsätze Richtwerte für die Beziehungen sowohl innerhalb der Familie als auch zwischen den Kindern und ihren Lehrer*innen, Betreuer*innen und anderen Personen. Die Bedürfnisse von Kindern im Rahmen ihrer Entwicklung müssen berücksichtigt werden. Kinder lernen nicht nur von dem, was Erwachsene sagen, sondern auch von dem, was Erwachsene tun. Wenden die engsten erwachsenen Bezugspersonen eines Kindes im Umgang mit ihm Gewalt und Demütigungen an, zeigen sie damit, dass sie die Menschenrechte nicht achten. Damit bringen sie dem Kind die ebenso eindrückliche wie gefährliche Vorstellung bei, dies seien legitime Mittel zur Konfliktlösung oder Verhaltensänderung.

47. Das Übereinkommen bekräftigt den Status von Kindern als Individuen und Träger*innen der Menschenrechte. Ein Kind ist weder Eigentum der Eltern noch des Staates und auch nicht lediglich Gegenstand ihrer Sorge. In diesem Sinne verpflichtet Artikel 5 die Eltern (bzw. die Mitglieder der weiteren Familie oder Gemeinschaft), das Kind bei der Ausübung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte seinem Entwicklungsstand entsprechend angemessen zu leiten und zu führen. Artikel 18 unterstreicht die vorrangige Verantwortlichkeit der Eltern oder gesetzlichen

Vormund*innen für die Erziehung und Entwicklung des Kindes und betont: „Dabei ist das Wohl des Kindes ihr Grundanliegen.“ Nach Artikel 12 sind die Staaten verpflichtet, dem Kind das Recht auf freie Meinungsäußerung „in allen das Kind berührenden Angelegenheiten“ zuzusichern und die Meinung des Kindes entsprechend seinem Alter und seiner Reife gebührend zu berücksichtigen. Erziehungs-, Betreuungs- und Unterrichtsmethoden sollten deshalb das Recht von Kindern auf Beteiligung achten. Der Ausschuss betont in seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 1 über Bildungsziele den Stellenwert einer Erziehungsweise, die „das Kind in den Mittelpunkt stellen, kindgerecht sein und die Eigenständigkeit des Kindes fördern muss.“¹⁶

48. Der Ausschuss stellt fest, dass unter anderem Regierungen, UN-Organisationen und Nichtregierungsorganisationen mittlerweile zahlreiche Materialien und Programme zur Förderung positiver, gewaltfreier Formen der Erziehung und Bildung entwickelt haben, die sich an Eltern, andere Betreuer*innen und Lehrer*innen richten.¹⁷ Solche Medien können für den Einsatz in verschiedenen Staaten und Situationen angepasst werden und spielen oft eine wichtige Rolle im Rahmen der Sensibilisierung und des öffentlichen Bildungswesens. Um traditionelle Rückgriffe auf körperliche Züchtigung und andere grausame oder erniedrigende Formen der Disziplinierung zu unterbinden, bedarf es kontinuierlicher Anstrengungen. Gewaltfreie Erziehungsweisen sollten in allen Schnittstellen zwischen dem Staat und Eltern und Kindern gefördert werden, etwa in Gesundheits-, Sozial- und Bildungseinrichtungen, auch bereits in frühkindlichen Einrichtungen, Kindertagesstätten und Schulen; sie sollten überdies fester Bestandteil der Aus- und Fortbildung von Lehrer*innen und aller sein, die mit Kindern in Betreuungs- und Justizsystemen arbeiten.

49. Der Ausschuss empfiehlt den Staaten, beispielsweise UNICEF und UNESCO um fachliche Unterstützung hinsichtlich der Sensibilisierung und öffentlichen Bildung sowie bei Schulungen zur Förderung gewaltfreier Ansätze zu bitten.

4. Überwachung und Bewertung

50. In seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 5 über allgemeine Maßnahmen zur Umsetzung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes (Artikel 4, 42 und 44 Abs. 6) betont der Ausschuss, dass die Vertragsstaaten zur systematischen Überwachung der Umsetzung der Kinderrechte geeignete Indikatoren erstellen und in ausreichendem Umfang verlässliche Daten erheben müssen.¹⁸

51. Die Vertragsstaaten sollten deshalb ihre Fortschritte bei der Unterbindung körperlicher Züchtigung sowie anderer grausamer oder erniedrigender Bestrafungsformen und somit bei der Verwirklichung des Kinderrechts auf Schutz nachverfolgen. Zur konkreten Beurteilung der Verbreitung solcher Formen der Gewalt in der Familie und der Einstellung zu ihnen sind Erhebungen in Form von Befragungen von Kindern, ihren Eltern und anderen Betreuungspersonen unter Wahrung der Vertraulichkeit und mit angemessenen ethischen Garantien ein unverzichtbares Instrument. Der Ausschuss fordert alle Vertragsstaaten auf, solche Erhebungen durchzuführen oder durchführen zu lassen, um belastbare Daten zu sammeln und später in regelmäßigen Abständen Fortschritte zu messen; die befragten Personen sollten dabei möglichst repräsentativ für die Gesamtbevölkerung sein. Die Ergebnisse solcher

¹⁶ CRC/GC/2001/1 (wie Anm. 6), Ziff. 2.

¹⁷ Der Ausschuss empfiehlt zum Beispiel das UNESCO-Handbuch *Eliminating Corporal Punishment: The Way forward to Constructive Child Discipline*, UNESCO Publishing, Paris, 2005. Es enthält eine Reihe von Grundsätzen für eine konstruktive Disziplin auf Basis der Kinderrechtskonvention sowie Links zu weltweit im Internet verfügbaren Materialien und Programmen.

¹⁸ Ausschuss für die Rechte des Kindes, Allgemeine Bemerkung Nr. 5 (2003) über allgemeine Maßnahmen zur Umsetzung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, Ziff. 2.

Erhebungen liefern zudem oft wertvolle Anhaltspunkte für die Erarbeitung allgemeiner ebenso wie gezielter Sensibilisierungskampagnen und Schulungen für Fachleute, die mit Kindern oder für Kinder arbeiten.

52. In seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 5 betont der Ausschuss zudem den Stellenwert einer unabhängigen Überwachung der Umsetzung z.B. durch parlamentarische Ausschüsse, Nichtregierungsorganisationen, akademische Einrichtungen, Berufsverbände, Jugendgruppen und unabhängige Menschenrechtsinstitutionen (siehe auch Allgemeine Bemerkung Nr. 2 des Ausschusses über die Rolle von unabhängigen nationalen Menschenrechtsinstitutionen bei der Förderung und dem Schutz der Rechte des Kindes).¹⁹ Eine wichtige Rolle könnten all diese Gruppierungen auch dabei spielen, die Verwirklichung des Kinderrechts auf Schutz vor jeglicher körperlichen Züchtigung und anderen grausamen oder erniedrigenden Bestrafungsformen nachzuhalten.

VI. Anforderungen des Übereinkommens über die Rechte des Kindes an das Berichtswesen

53. Der Ausschuss erwartet von den Vertragsstaaten, dass sie in ihren vom Übereinkommen geforderten regelmäßigen Berichten Angaben dazu machen, welche Maßnahmen sie getroffen haben, um jegliche körperliche Züchtigung und anderen grausamen oder erniedrigenden Bestrafungsformen innerhalb der Familien und in allen anderen Bereichen zu untersagen und zu verhüten; dies umfasst auch die damit verbundenen Sensibilisierungsmaßnahmen und die Förderung positiver, gewaltfreier Beziehungen; ferner erwartet der Ausschuss von den Staaten eine Bewertung ihrer jeweiligen Fortschritte bei der Verwirklichung der uneingeschränkten Achtung des Kinderrechts auf Schutz vor Gewalt in jeglicher Form. Auch die Organisationen der Vereinten Nationen, nationale Menschenrechtsinstitutionen, Nichtregierungsorganisationen und andere zuständige Körperschaften regt der Ausschuss an, fundierte Informationen über den rechtlichen Status und die Verbreitung körperlicher Züchtigungen und die Fortschritte bei ihrer Unterbindung zu übermitteln.

¹⁹ Ausschuss für die Rechte des Kindes, Allgemeine Bemerkung Nr. 2 (2002) über die Rolle unabhängiger nationaler Menschenrechtsinstitutionen bei der Förderung und dem Schutz der Rechte des Kindes.